

## Bescheid

über die Notifizierung  
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011  
(EU-Bauproduktenverordnung)

### Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart  
Tel.: +49 30 78730-349  
Fax: +49 30 78730-11349  
E-Mail: [gku@dibt.de](mailto:gku@dibt.de)

Datum: 02.08.2018      Geschäftszeichen: P43

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 03.07.2018 wird dem

**Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das  
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie,  
dieses vertreten durch den Direktor des  
Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW)  
Marsbruchstraße 186  
44287 Dortmund**

**Kennnummer: 0432**

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Produktzertifizierungsstelle**  
gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- **Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle**  
gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- **Prüflabor**  
gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte und als

- **Prüflabor für Wesentliche Merkmale**  
gemäß Anhang V Nr. 3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage 2 aufgeführten Wesentlichen Merkmale,



wenn weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 16.08.2018 Einwände erheben.

Die Unterrichtung der Europäischen Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 48 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfolgte am 02.08.2018.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides.

Mit den Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbundene Aufgaben werden wie folgt an Unterauftragnehmer vergeben:

- Prüfungen zur Bestimmung der Angriffshemmung mit der Axt nach EN 356 Abs. 9 und der Durchschusshemmung nach EN 1063 bei Produkten (Glasprodukte) nach EN 14449
  - Regierungspräsidium Tübingen  
Beschussamt Ulm  
Albstraße 74  
89081 Ulm
- Funktionsprüfungen bei Produkten nach EN 1337-3
  - Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
Materialprüfungs- und Forschungsanstalt MPA Karlsruhe  
Gotthard-Franz-Straße 3  
76131 Karlsruhe
- Prüfungen zur Bestimmung des mikrobiologischen Wachstums nach EN ISO 846 bei Produkten nach EN 15651-3
  - Hygiene-Institut des Ruhrgebiets  
Institut für Umwelthygiene und Toxikologie  
Rotthausen Straße 21  
45879 Gelsenkirchen
- Nachweise der Eigenschaften Tropfpunkt und Walkpenetration für die Korrosionsschutzmittel Fett und Wachs für Produkte nach EAD 160027-00-0301
  - OELCHECK GmbH  
Kerschelweg 28  
83098 Brannenburg
- Prüfungen zur Bestimmung des Rußgehaltes für Produkte nach EAD 160004-00-0301
  - OFI Technologie & Innovation GmbH  
Franz-Grill-Straße 5, Objekt 213  
A-1030 Wien

Für Prüfungen nach TS 1187 zur Bestimmung des Wesentlichen Merkmals Verhalten bei einem Brand von außen sind für die Prüfverfahren 2 bis 4 dafür nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 notifizierte Stellen als Unterauftragnehmer einzuschalten.



Mit der Erteilung der Befugnis ist die Ermächtigung nach Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verbunden, die Prüfungen für die in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Bauprodukte außerhalb der eigenen akkreditierten Prüfeinrichtungen durchzuführen oder unter eigener Aufsicht durchführen zu lassen, soweit die Kompetenz zur Durchführung der jeweiligen Prüfung durch die Akkreditierung bestätigt ist (vgl. Akkreditierungsurkunde D-ZE-11142-01-01 der DAkkS vom 23.04.2018 in Verbindung mit den Akkreditierungsurkunden D-PL-11142-01-01 und D-PL-11142-01-02 der DAkkS vom 10.03.2017 einschließlich Anlagen).

Diesem Bescheid liegen die folgenden Akkreditierungsurkunden der DAkkS einschließlich Anlagen zu Grunde:

- D-ZE-11142-01-01 vom 23.04.2018, gültig bis 22.04.2023
- D-PL-11142-01-01 vom 10.03.2017, gültig bis 18.12.2019
- D-PL-11142-01-02 vom 10.03.2017, gültig bis 18.12.2019

**Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in den Anlagen aufgeführten Bauprodukte/Wesentlichen Merkmale notifizierte Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierte Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in den Anlagen aufgeführten Bauprodukte/Wesentlichen Merkmale notifizierte Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. **Die Befugnis gilt befristet bis zum 22.04.2023 (Produktzertifizierungsstelle, Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle) bzw. 18.12.2019 (Prüflabor, Prüflabor für Wesentliche Merkmale).**

**Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 27.06.2018.**

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

**Hinweise**

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

Hinsichtlich der Notifizierung als Prüflabor für Wesentliche Merkmale wird gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang V Nr. 3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf die Angabe der Fundstelle harmonisierter technischer Spezifikationen verzichtet.



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Lieferanschrift: Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen; Postanschrift: Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) erhoben werden.

Heidelinde Fiege  
Referatsleiterin

